

► Restschuldbefreiung

Stundung der Verfahrenskosten

| Wird ein Insolvenzverfahren auf einen Gläubigerantrag eröffnet, kann der Schuldner rückwirkend beantragen, dass die im Eröffnungsverfahren angefallenen Verfahrenskosten gestundet werden. |

Das gilt nach dem BGH (9.7.15, IX ZB 68/14, Abruf-Nr. 178766) allerdings nur für die Konstellation, dass das Insolvenzgericht den Schuldner nicht rechtzeitig darüber belehrt hat, dass ein Eigenantrag verbunden mit einem Antrag auf Restschuldbefreiung notwendig ist. Ähnlich hatte der BGH schon für den Antrag auf Restschuldbefreiung geurteilt (BGH NJW 05, 1433).

MERKE | Stellt der Gläubiger einen Insolvenzantrag, wartet eine erste Hürde auf den Schuldner: Er muss einen Eigenantrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens verbunden mit dem Antrag auf Restschuldbefreiung stellen, wenn er seine Rechte wahren will. Darauf ist er nach § 20 Abs. 2 InsO vom Insolvenzgericht hinzuweisen. Nicht jeder Schuldner liest aber alle Mitteilungen!

► Lebensversicherung

Auszahlungsanspruch kann zur Auslegungsfrage werden

| Erklärt der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer, im Fall seines Todes solle „der verwitwete Ehegatte“ Bezugsberechtigter der Versicherungsleistung sein, ist dies auch bei einer späteren Scheidung und Wiederheirat des Versicherungsnehmers regelmäßig dahin auszulegen, dass der mit dem Versicherungsnehmer zurzeit der Bezugsrechtserklärung verheiratete Ehegatte bezugsberechtigt sein soll. |

Die Entscheidung des BGH (22.7.15, IV ZR 437/15, Abruf-Nr. 145222) belegt, dass die Bezugsberechtigung in der Lebensversicherung regelmäßig überprüft werden muss. Der Bevollmächtigte muss dies berücksichtigen, wenn der den Versicherungsnehmer berät. Dies kann die familiäre Situation ebenso betreffen, wie die Frage, wer die Lebensversicherung in welcher Form als Sicherheit einsetzen kann und zu wessen Vermögen sie gehört.

MERKE | Aus Sicht des Gläubigers ist gleichfalls zu betrachten, wer Anspruchsinhaber ist und wer es im Sinne einer abtretbaren künftigen Forderung werden kann. Soweit der Bezugsberechtigte unwiderruflich eingesetzt wurde, ist die Lebensversicherung seinem Vermögen zuzurechnen (BGH NJW 03, 1021).

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Umwandlung einer Lebensversicherung ist nicht insolvenz sicher, FMP 12, 182
- Sicherungsabtretung einer Lebensversicherung organisieren, FMP 12, 76
- Rangfolge zwischen Abtretung und Bezugsrecht, FMP 11, 72



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 178766

Das übersehen viele
Schuldner



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 145222

Wer ist oder wird
Anspruchsinhaber?



ARCHIV
Ausgabe 11 | 2012
Seite 182